

Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin

Der Studentische Wahlvorstand

TU Berlin, Der Studentische Wahlvorstand,
Sekt. TK 2, Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin

www.studwv.tu-berlin.de
mail@studwv.tu-berlin.de

Protokoll der 6. ordentlichen Sitzung des 38. Studentischen Wahlvorstands

Datum: 22. Juni 2018

Ort: H 3006

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 1:37 Uhr

Anwesende: Anja Dötsch-Nguyen (Sitzungsleitung, Protokoll), Claudia Kopic, Marlin Arnz, Nils Becker, Patrick Ehinger, Patrick Schubert, Kaman Asgari

Tagesordnung

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung
2. Protokollgenehmigung
3. Auszählung der Wahl zum 39. Studierendenparlament
4. Sonstiges

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung

Es wurde fristgerecht eingeladen. Es sind 7 Mitglieder anwesend, die Sitzung ist damit beschlussfähig. Die Tagesordnung wird mit Vertagung von TOP 2 einstimmig genehmigt.

2. Protokollgenehmigung

entfällt

3. Auszählung der Wahl zum 39. Studierendenparlament

3.1 Prüfung der Siegel

Alle Urnen sind zum Zeitpunkt der Öffnung versiegelt.

3.2 Öffnung der Siegel

Die Siegel der Urnen werden am 22.06.2018 um 18:42 Uhr geöffnet.

3.3 Stimmabgabevermerke / Urnenstimmen

Im Wähler*innenverzeichnis des Nachnamen-Bereiches A - Gal befinden sich 505 Stimmabgabevermerke, 3 Halbkreuze und 1 Kreuz mit Vermerk B daneben sowie 2 B-Vermerke ohne Kreuz. In der Urne befinden sich 510 Stimmzettel.

Offensichtlich wurden bei den Halbkreuzen die Stimmen doch abgegeben und dies nicht vermerkt. Bei dem Kreuz mit B ist zu dem Namen kein Brief gefunden worden. Zu allen anderen Briefwahlvermerken gibt es zuordenbare Wahlbriefe. Offensichtlich wurde ein falsches B gesetzt. Unter den Stimmzetteln ist ein unausgefüllter Stimmzettel.

Offensichtlich wurden hier bei der Ausgabe der Stimmzettel 2 aneinander haftende Stimmzettel ausgegeben, so dass mit einer Stimmabgabe 2 Stimmzettel in der Urne gelandet sind. Es wird auf 509 abgegebene Stimmen korrigiert.

einstimmig (Beschluss 38/6/1)

Im Wähler*innenverzeichnis des Nachnamen-Bereiches Gam - Leh befinden sich 513 Stimmabgabevermerke und 2 Halbkreuze ohne Vermerk. In der Urne befinden sich 515 Stimmzettel. Offensichtlich wurden bei den Halbkreuzen die Stimmen doch abgegeben und dies nicht vermerkt. Es wird auf 515 abgegebene Stimmen korrigiert.

einstimmig (Beschluss 38/6/2)

Im Wähler*innenverzeichnis des Nachnamen-Bereiches Lei - Scha befinden sich 504 Stimmabgabevermerke. In der Urne befinden sich 504 Stimmzettel. Die Zahl der Stimmabgabevermerke stimmt mit der Zahl der Stimmzettel überein.

Im Wähler*innenverzeichnis des Nachnamen-Bereiches Sche - Z befinden sich 510 Stimmabgabevermerke und 2 Halbkreuze ohne Vermerk. In der Urne befinden sich 512 Stimmzettel. Offensichtlich wurden bei den Halbkreuzen die Stimme doch abgegeben und dies nicht vermerkt. Es wird auf 512 abgegebene Stimmen korrigiert.

einstimmig (Beschluss 38/6/3)

Insgesamt befinden sich damit in allen Wähler*innenverzeichnissen 2040 Stimmabgabevermerke für Urnenwahl, es liegen 2041 Stimmzettel aus den Wahlurnen vor. Unter Beachtung von Beschluss 38/6/1 stimmt die Zahl der Stimmabgabevermerke mit der Zahl der Stimmzettel überein.

einstimmig (Beschluss 38/6/4)

3.4 Prüfung der Wahlbriefe

Es liegen 862 Wahlbriefe vor.

1 Wahlbrief enthält einen Wahlschein, der nicht unterschrieben ist, 1 Wahlbrief enthält einen Wahlschein, der weder unterschrieben noch datiert ist. 1 Wahlschein wurde durch durchkreuzen offensichtlich ungültig gemacht. Die Wahlbriefe sind daher nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 WahlOStud ungültig.

einstimmig (Beschluss 38/6/5)

1 Wahlbrief enthält einen Stimmzettel ohne Stimmzettelumschlag. 8 Wahlbriefe enthalten einen unverschlossenen Stimmzettelumschlag. Die Wahlbriefe sind daher nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 WahlOStud ungültig.

einstimmig (Beschluss 38/6/6)

Bei 23 Wahlbriefen sind die Namen der Wahlscheininhaber*innen nicht im Wähler*innenverzeichnis (Stand: 24.04.2018) aufzufinden.

Von Diesen wurden 8 im aktuellen Wähler*innenverzeichnis (digital, Stand: 20.06.2018) gefunden. Sie sind daher wahlberechtigt und werden in den entsprechenden gedruckten Wähler*innenverzeichnissen nachgetragen.

15 Wahlbriefe enthalten einen Wahlschein, dessen Inhaber*in nicht zum Kreis der Wahlberechtigten gehört. Damit sind diese Wahlbriefe ungültig nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 WahlOStud.

einstimmig (Beschluss 38/6/7)

3.5 Stimmzettel

Es liegen 2902 Stimmzettel vor.

2 Stimmzettel aus den Urnen sind nicht gekennzeichnet. Unter Beachtung von Beschluss 38/6/1 ist 1 Stimmzettel daher nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 WahlOStud ungültig. Der

vom Beschluss 38/6/1 betroffene nicht gekennzeichnete Stimmzettel wurde nicht in die Gesamtzahl der Stimmzettel einberechnet.

einstimmig (Beschluss 38/6/8)

Bei 4 Stimmzetteln aus den Urnen und 2 Stimmzetteln aus den Wahlbriefen ist der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar. Die Stimmzettel sind daher nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 WahlOStud ungültig.

einstimmig (Beschluss 38/6/9)

2 Stimmzettel aus den Urnen und 1 Stimmzettel aus den Wahlbriefen enthalten über die Kennzeichnung hinaus einen oder mehrere Zusätze. Die Stimmzettel sind daher nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 WahlOStud ungültig.

einstimmig (Beschluss 38/6/10)

Auf 5 Stimmzetteln aus den Urnen und 5 Stimmzetteln aus den Wahlbriefen wurde mehr als eine Bewerberin oder ein Bewerber gekennzeichnet. Die Stimmzettel sind daher nach § 15 Abs. 1 Nr. 5 WahlOStud ungültig.

einstimmig (Beschluss 38/6/11)

Auf 3 Stimmzetteln aus den Urnen und 8 Stimmzetteln aus den Wahlbriefen wurde in jeder Liste mind. ein Name gekennzeichnet. Nach § 15 Abs. 1 Nr. 9 WahlOStud liegt eine Stimmhäufung vor. Damit sind die Stimmzettel ungültig.

einstimmig (Beschluss 38/6/12)

4. Sonstiges

Es gibt keine sonstigen Anliegen.